# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

# Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommernwird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ahlbeck vom 03.12.2015 Drucksache - Nr. 001/048/2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im	Ergebnishaushalt	
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	818.100 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.059.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-241.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auf wendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-241.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	16.500 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-225.000 EUR
	Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	776.300 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	958.300 EUR
	der Galdo der Graentiionen Ein- und Auszahlungen auf	-182.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.332.600 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.145.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	187.000 EUR

#### festgesetzt.

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf

300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

380 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

380 v. H.

# § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,66 Vollzeitäquivalente.

#### § 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres 949.666,57 EUR Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 705.766,57 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 480.766,57 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.01.2016 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.365.000 EUR genehmigt.

Ahlbeck, 08.02.2016

Siegeld Siegeld

Schnellhammer Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 27.01.2016 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Einschränkungen erteilt.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.365.000,00 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

## Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Ahlbeck, 08.02.2016

Schnellhammer Bürgermeister